

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs -)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.09.2010 folgende Feuerwehr-Kostensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde innerhalb ihres zugewiesenen Einsatzgebietes.

§ 2
Kostenersatz

(1) Die Stadt Ludwigsfelde als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes ist berechtigt, für die durch den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten Ersatz zu verlangen.

(2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - BbgBKG (Brandsicherheitswachen) oder als Verpflichteter nach § 35 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - BbgBKG (Brandwachen) verantwortlich ist,

ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde, auch im gefrorenem Zustand,

wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei

Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Im Falle des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ist in der Regel von einer unbilligen Härte auszugehen, wenn das Wasser auf Grund von Starkregenereignissen aus dem öffentlichen Straßenbereich in das Gebäude eingedrungen und der Schaden nicht versicherbar ist.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird unter Zugrundelegung des Einsatzberichtes der Freiwilligen Feuerwehr und des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

(2) Grundlage der Kostenberechnung bildet unter anderem, die im Kostentarif festgelegten Pauschalbeträge für:

die Anzahl der eingesetzten Kameraden und Kameradinnen mit Angabe der Zeiträume.

das eingesetzte Personal (Einsatzkräfte incl. Wachbereitschaft) ist jede angefangene halbe Stunde und zusätzlich in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ein Zuschlag von 10 v.H. und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v.H. abzurechnen,

die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände mit Angabe der Zeiträume und evtl. Begründung für zu viele Fahrzeuge,

die Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage, wenn diese zum zweiten Mal nach Errichtung einen Fehlalarm ausgelöst hat,

jede angefangene halbe Stunde der Einsatzfähigkeit.

(3) Fremd- und Sachleistungen, wie:

Abschlepp-, Bergungs- Containerdienst und Pannenhilfe, Kehrmaschine, Kran, Transportunternehmen, Busse usw.,

Reinigungs- und Reparaturkosten sowie die einsatzbedingte Neuanschaffung/ Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidung u.a.,

Sachkosten für verbrauchte Kraftstoffe, Strom, Wasser, Sonderlöschmittel, Reinigungsmittel, Schaumbildner, Bindemittel, Entsorgung der kontaminierten Bindemittel u. a.,

werden nach Rechnungslegung geltend gemacht.

§ 4

Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Leistung.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Bei Einlegung eines Widerspruchs hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg eingeleitet. Die dabei entstehenden Nebenkosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Pfändungskosten usw.) gehen zu Lasten des Kostenersatzpflichtigen.

§ 5
Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Ludwigsfelde dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei Schäden Dritter, haftet die Stadt Ludwigsfelde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Ludwigsfelde gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die er an den Einrichtungen oder dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursacht hat.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs -) vom 03.05.2005 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister